

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der ADELMANN Umwelt GmbH, Karlstadt

## Stand 06/17

ADELMANN Umwelt GmbH im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet

### I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten liegen die nachstehenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

2. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

3. Anderslautende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und in schriftlicher Form vom Lieferant bestätigt werden.

4. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

5. Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### II. Angebot-/Auftragsbestätigung

1. Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote vom Lieferant freibleibend und der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt.

2. Bestellungen ohne vorheriges Angebot werden für den Lieferant erst verbindlich, wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Lieferanten modifiziert.

3. Bestellt der Auftraggeber den Liefergegenstand auf elektronischem Wege, wird der Lieferant den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

### III. Preisbindung, Preise und Zahlung

1. Alle Angebote erfolgen freibleibend und haben eine Gültigkeit von 3 Monaten. Nach diesem Zeitraum behält sich der Lieferant eine Preis- bzw. technische Anpassung vor. Steuern oder Sonderabgaben, die von Behörden des Empfängerlandes geltend gemacht werden könnten, sind nicht im Angebot berücksichtigt (gilt nur für Auslandslieferungen).

Alle genannten Preise sind ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen. Mehraufwendungen, welche durch den Auftraggeber entstehen, zu welchem Zeitpunkt auch immer, werden separat in Rechnung gestellt.

2. Alle vereinbarten Zahlungen sind netto per Überweisung (innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung, sofern keine abweichende Vereinbarung) frei Zahlstelle des Lieferant zu leisten. Die Schlusszahlung erfolgt nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Tritt nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden dem Lieferant Umstände bekannt, durch die der Anspruch auf die

restlichen Zahlungen gefährdet wird, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag solange zu verweigern, bis der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Der Gebrauch dieses Leistungsverweigerungsrechtes stellt ohne ausdrückliche Erklärung des Lieferanten keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Auftraggebers berechtigt den Lieferant vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Werden Zahlungen verspätet oder stark verzögert geleistet, gelten die gesetzlichen Regelungen.

### IV. Liefertermine, Lieferzeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit

1. Sämtliche Waren werden ab Werk bzw. Herstellerwerk auf LKW verladen, ausschließlich Verpackung und Versicherung (EXW entsprechend INCOTERMS 2010) geliefert.

2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers sowie Auftragsklarheit. Ihre Einhaltung durch den Lieferant setzt den fristgerechten Eingang aller vereinbarten Leistungen des Auftraggebers wie z. B. Zeichnungen, behördliche Genehmigungen, Freigaben oder Bescheinigungen, Werkstücken sowie den vertraglich vereinbarten Eingang der Anzahlung auf einem Bankkonto des Lieferanten voraus. Werden diese Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf – die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - das Werk bzw. Herstellerwerk des Lieferanten verlassen hat, an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet ist. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Bei unwesentlichen Mängeln gilt die Lieferzeit als eingehalten.

6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder erfolgt kein rechtzeitiger Abtransport, so ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Auftraggeber die Kosten der Lagerung zu berechnen.

7. Ferner ist der Lieferant berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

8. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Rohstoff- oder Energiemangel, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhersehbaren Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

9. Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor

Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Auftraggeber für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

## V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2010) auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk bzw. Herstellerwerk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn der Lieferant noch andere Leistungen z. B. Kosten der Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferant nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.

## VI. Montage und Inbetriebnahme und/oder Reparatur

Soweit eine Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Reparatur oder ein Umbau durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehenden, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen im Eigentum des Lieferanten. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug oder seinen vertraglichen Pflichten in sonstiger Weise nicht nach, ist der Lieferant ohne Mahnung zur Herausgabe des Liefergegenstandes sicherheitshalber berechtigt, der Auftraggeber zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferant gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
4. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an den Lieferant abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
6. Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für den Lieferant vor, ohne dass dem Lieferanten hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand

verarbeitet, mit nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so steht dem Lieferant ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er dem Lieferant hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für den Lieferant. Für den Miteigentumsanteil gelten die Bestimmungen des Abschnittes VII.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, sowie eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Bearbeitungsschäden und unter Streichung des Ausschlusses von Miet-/Pacht-/Leihverträgen abzuschließen und dies auf Verlangen des Lieferanten nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann der Lieferant den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.
9. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferant unverzüglich davon zu benachrichtigen.
10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferant vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## VIII. Gewährleistung, Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt IX - wie folgt:

### 1. Sachmängel:

- a) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- b) Zur Vornahme aller dem Lieferant notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Lieferant diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- c) Von den durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues des mangelhaften Teiles, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- d) Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen

lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

e) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferant zu verantworten sind.

f) Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

g) Die Gewährleistung beginnt ab der Endabnahme, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im Einschichtbetrieb – sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, bei Werkleistungen 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme, in jedem Fall jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist. Für Verschleißteile und werkstückgebundene Bauteile (z. Bsp. Aufnahmen, Induktoren, Brausen etc.) sowie für unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Bedienung des Liefergegenstandes wird keine Gewährleistung übernommen.

h) Für alle elektrischen Komponenten und Zukaufteile übernimmt der Lieferant keine erweiterte Gewährleistung – es gilt die Gewährleistung des jeweiligen Zulieferanten. Sollte während des Gewährleistungszeitraumes (und auch danach) eine technische Hilfestellung durch Personal des Lieferanten unumgänglich sein, so ist der Montagetechniker des Lieferanten in einer angemessenen Zeit nach der Vereinbarung des Einsatzes vor Ort, sofern die Störung durch Personal des Anlagenbetreibers - unterstützt durch telefonische Hilfestellung seitens des Lieferanten - nicht behoben werden kann.

i) Gewährleistungsansprüche hinsichtlich von Ersatzteilen und Nachbesserungsarbeiten verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.

## 2. Rechtsmängel

j) Sofern kein besonderer Hinweis des Lieferanten erfolgt, ist der Liefergegenstand nach dessen Kenntnis des Standes der Technik in Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird der Lieferant auf seine Kosten und nach seiner Wahl in angemessener Frist entweder vom Auftraggeber das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so modifizieren, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferant ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendung, Produkte usw. wird vom Lieferant nicht übernommen.

k) Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und den Lieferant im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

l) Die in Abschnitt VIII.2.j) genannten Verpflichtungen des Lieferanten zur Schutz- oder Urheberrechtsverletzung sind abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Auftraggeber den Lieferant unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Auftraggeber den Lieferant in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferant die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 2. ermöglicht,
- dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

m) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe dessen verpflichtet.

n) Mängelrügen sind dem Lieferant in Schriftform anzuzeigen.

o) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

p) Zurückgehaltene Restzahlungen seitens des Auftraggebers dürfen nur in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel stehen.

## IX. Haftung des Lieferant, Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und für Folgeaufwendungen durch Nachbesserungen oder Austausch ist eine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Der Lieferant haftet für Sach- und Personenschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, im Rahmen der geltenden Betriebshaftpflichtversicherung. Nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten - nicht jedoch wenn sie zugesicherte Eigenschaften betreffen - werden ausgeschlossen, es sei denn, den leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn der Lieferant, dessen leitende Angestellten oder Erfüllungsgehilfen gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen. Im letztgenannten Fall wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den einfachen Auftragswert begrenzt.
3. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht ist die Haftung des Lieferanten für Sach- oder Vermögensschäden auf den doppelten Rechnungswert des betroffenen Liefergegenstandes für jeden einzelnen Schadenfall begrenzt.
4. Garantien im Rechtssinne für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt der Lieferant dem Auftraggeber gegenüber nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**X. Endabnahme**

1. Bei Lieferungen ohne Inbetriebnahme der Anlage durch das Personal des Lieferanten gilt die Anlage mit dem Zeitpunkt der Lieferung als endabgenommen. Wurde eine Inbetriebnahme der Anlage durch das Personal des Lieferanten vertraglich vereinbart, so hat der Auftraggeber die Endabnahme unmittelbar nach Fertigstellung durchzuführen, sofern keine groben Mängel vorliegen. Mängel, welche die Qualität und Quantität des auf der Anlage hergestellten Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Endabnahme. Die Endabnahme erfolgt automatisch, wenn der Liefergegenstand vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurde.
2. Der Auftraggeber darf die Abnahme auch bei Vorliegen eines Mangels nicht verweigern.

**XI. Geheimhaltung**

Für die dem Auftraggeber im Rahmen der Projektentwicklung übergebenen Zeichnungen und Dokumentationen behält sich der Lieferant die Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lieferanten an Dritte weitergegeben werden. In der Dokumentation sind die Zeichnungen aller Hauptbaugruppen inkl. der Zeichnungen der Verschleißteile enthalten, Einzelteilzeichnungen werden an den Auftraggeber generell nur nach vorheriger Abstimmung weitergeben. Sollte sich während der Projektentwicklung ein patentfähiges Verfahren entwickeln, sind Auftraggeber und Lieferant berechtigt dieses gemeinsam anzumelden.

**XII. Verjährung**

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

**XIII. Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

**XIV. Sonstige Bestimmungen**

Werden vom Endkunden Musterteile nicht rechtzeitig bereitgestellt, so kann sich die Terminliste (Liefertermin) verändern. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt durch den Lieferant. Alle mit der Versendung von Musterteilen und Bestellungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Die Lieferung erfolgt frei aus des Lieferanten.

Verwendete Einrichtungen und Komponenten von Fremdfirmen entsprechen, sofern nicht anders beschrieben, in ihrer technischen Ausführung und Oberflächengestaltung den handelsüblichen Angaben der Hersteller. Vor Weitergabe von Informationen an Dritte, welche dem Endkunden schriftlich oder mündlich durch den Lieferant mitgeteilt wurden, ist die Zustimmung des Lieferanten einzuholen, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt sind. Bei der Auftragsvergabe erklärt sich der Endkunde bereit, alle für die Projektrealisierung notwendigen Informationen termingerecht bereitzustellen. Das Abladen des Liefergegenstandes sowie der Transport zum Aufstellort erfolgt durch den Kunden soweit nicht anders vereinbart. Die notwendigen Hebezeuge inkl. Fahrer werden vom Lieferant unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Zeit der Montage und Inbetriebnahme ist dem Servicepersonal des Lieferanten eine Wasch- und Umkleidemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Fundament- und sonstige artfremde Arbeiten gehören nicht zum Lieferumfang des Lieferanten.

**XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

**XVI. Schlussbestimmung**

Sollten auf Grund einer besonderen Vereinbarung Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch wirksam.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ADELMANN Umwelt GmbH, Karlstadt

Stand 08/17

ADELMANN Umwelt GmbH im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet

## I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen des Auftraggebers gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden.  
Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (EKB) – sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber wirksam.
3. Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für gegenwärtige und künftige Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der EKB wird der Auftraggeber den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt und die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle vertragsrelevanten Unterlagen, Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rechnungen, müssen zumindest folgende Informationen enthalten: Bestellnummer(n), Empfangsstelle, vollständige Bezeichnung des zu liefernden Artikels/Objektes, Mengen, Mengeneinheiten und – bei EU-interner Lieferung USt.-ID-Nr. des Lieferanten.
7. Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
8. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferant vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen sind dem Auftraggeber sofort schriftlich bekannt zu geben.  
Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
9. Der Lieferant ist bereit, vom Auftraggeber gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Auftraggebers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.

## II. Angebot, Abschluss des Kaufvertrages

1. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden und soll ein Muster des Lieferproduktes erstellen. Angebot und Muster sind kostenlos einzureichen. Die Preise sind in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen. An Unterlagen, die der Auftraggeber dem Lieferant zur Angebotsabgabe überlässt, behält sich der Auftraggeber alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an den Auftraggeber zurück zu senden.
2. Die Annahmeerklärung der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers hat binnen 14 Tagen nach deren Zugang mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und Preisen zu erfolgen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes, insbesondere eine kürzere Bindungsfrist an das Angebot ergibt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn diese schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden. Erfolgt die Annahme verspätet, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Annahmestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot des Lieferanten.
4. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang widersprochen wird. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig. Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden.
5. Vor Ausführung der Bestellung ist der Auftraggeber berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderungen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für den Auftraggeber ein Kündigungsrecht. Der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz. Der Lieferant ist ohne Absprache mit dem Auftraggeber nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.
6. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Auftraggeber überlassen oder in seinem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden Eigentum des Lieferanten und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers geliefert und besichtigt werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber an Dritte geliefert werden.

## III. Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare bewegliche Sache jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall die Rechte gemäß § 649 S. und 3 BGB zu. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

#### **IV. Lieferzeit/Vertragsstrafe**

1. In der Bestellung oder in Abrufen angegebene Liefertermine und –fristen bezeichnen den Zeitpunkt des Eingangs des Liefergegenstandes an der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung mit dem Auftraggeber zulässig.
2. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen und –fristen ist der Eingang der Lieferung in den Werken des Auftraggebers. Für den Eingang des Liefergegenstandes ist das Datum der schriftlichen Empfangsbestätigung der in der Bestellung benannten Empfangsstelle bzw. in den Werken des Auftraggebers maßgeblich.
3. Der Lieferant hat den Liefergegenstand gemäß DDP (Incoterms 2010) an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift („Empfangsstelle“) zu liefern.  
Die Ablieferung an einer anderen Adresse darf der Auftraggeber nach freiem Ermessen ablehnen. Selbst wenn der Auftraggeber die Lieferung entgegennimmt, liegt darin keine Erfüllung und bewirkt sie keinen Gefahrübergang, es sei denn der Auftraggeber stimmt der Änderung des Lieferortes ausdrücklich schriftlich zu. Ein einfaches Empfangsbekenntnis ist keine solche Zustimmung. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung an einem anderen Ort als der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle entgegen und erteilt keine Zustimmung zur Änderung des Lieferortes, so hat der Auftraggeber den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unverzüglich an den geschuldeten Lieferort zu verbringen oder nachträglich die Zustimmung zur Änderung der Empfangsstelle schriftlich zu erklären. Diese Erklärung hat keine rückwirkende Kraft.
4. Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin in der vereinbarten Qualität erbracht werden kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich mitzuteilen und die die Entscheidung des Auftraggebers über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.
5. Bei Lieferverzug stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch den Auftraggeber ist dann entbehrlich, wenn die eigene Terminbindung des Auftraggebers dies erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch die Kunden des Auftraggebers zu rechnen ist. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Bei Rücktritt kann der Auftraggeber Teillieferungen gegen Gutschrift behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten besteht ein Kündigungsrecht für den Auftraggeber. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung des Auftraggebers dies erfordert. Kann die Abnahme durch den Auftraggeber wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Waren auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. In anderen Fällen beschränken sich die Schadenersatzansprüche wegen verschuldeter verzögerter Abnahme in jedem Fall auf 50% des Wertes der Lieferung, deren Abnahme verzögert wurde.
6. Versäumt der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, den vereinbarten Liefertermin, so kann der Auftraggeber neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtauftragssumme für jeden angefallenen Werktag der Verzögerung geltend machen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 10% der Gesamtauftragssumme.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Behält sich der Auftraggeber die Vertragsstrafe bei Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung nicht ausdrücklich vor, kann er die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung an den Lieferanten geltend machen. Das Recht des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

7. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme verpflichtet.

#### **V. Versand/Transport, Verpackung, Dokumentation**

1. Der Lieferant hat etwaige Versandvorgaben des Auftraggebers, z.B. zu Verpackung oder Gebindegrößen zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern keine Vorgabe zu Verpackung seitens des Auftraggebers gegeben ist, sind die Waren handelsüblich zu verpacken.
2. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme in den Werken des Auftraggebers entstehen, haftet der Lieferant.
3. Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant die Verpackung nach Lieferung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.
4. Der Lieferant soll auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellangaben des Auftraggebers angeben. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
5. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen vom Auftraggeber übernommen, ist, unter Berücksichtigung der Transportsicherheit, grundsätzlich die kostengünstigste Versandart zu wählen.
6. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen.  
Rechnungen sollen den Sendungen nicht beigelegt und separat, in zweifacher Ausfertigung oder elektronisch, an den Auftraggeber übermittelt werden.  
Diese Dokumente müssen enthalten: „Ihre und unsere Bestellnummer (n), Menge und Artikelbezeichnung des Auftraggebers mit Artikelnummer(n), Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.“

#### **VI. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auch im Falle eines Versendungskaufs mit der Übergabe der gelieferten Sache auf den Auftraggeber über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenfrei und auf Gefahr des Lieferanten für den Auftraggeber zu verwahren.

#### **VII. Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**

1. Der Lieferant teilt dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung alle Daten in Textform mit, die der Auftraggeber zur Einhaltung der o.g. rechtlichen Bestimmungen benötigt, insbesondere:
  - 1.1 alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich, falls anwendbar, der Export Control Classification Number (ECCN);
  - 1.2 die statistische Warennummer gemäß des aktuellen „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“;
  - 1.3 das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Auftraggeber angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ADELMANN Umwelt GmbH, Karlstadt

Stand 08/17

2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Abschnitt VII. 1., trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## VIII. Versicherung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Lieferant transportversichert. Hierfür hat er eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

## IX. Warenannahme/Rügeobliegenheit

1. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge.
2. Der Auftraggeber prüft die Liefergegenstände unverzüglich nach Entgegennahme auf offensichtliche Mängel (z.B. Mindermengen, Transportschäden) und hat sie unverzüglich nach dem Erkennen zu rügen.
3. Fehlen Absprachen in Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, sind die Lieferungen durch den Auftraggeber in angemessener Frist auf offenkundige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen.  
Eine Mängelrüge durch den Auftraggeber ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen beim Lieferant eingeht. Nicht offensichtliche, aber durch angemessene Untersuchung erkennbare Mängel kann der Auftraggeber binnen vier (4) Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände an der Empfangsstelle geltend machen, verdeckte Mängel auch nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Entdeckung.  
Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.
4. Der Auftraggeber behält sich vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

## X. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Die Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, aber gesondert auszuweisen. Die Verpackung ist im Preis enthalten. Ist Ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
2. Der Lieferant wird dem Auftraggeber keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
3. Der Lieferant hat bei Versendung des Liefergegenstandes eine steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung, welche die Informationen gemäß Abschnitt I.6 dieser EKB enthält, per Post oder Mail an den Auftraggeber zu übermitteln.  
Rechnungen sind gesondert für jede Bestellung an den Auftraggeber zu senden, Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt.
4. Der Auftraggeber zahlt inhaltlich zutreffend berechnete und eingegangene Rechnungen binnen 30 Tagen mit 3% Skonto, binnen 45 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug.  
Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.  
Zeitverzögerungen, die durch unrichtige und unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.  
Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem der Auftraggeber sowohl die Rechnung als auch die Lieferung an der

Empfangsstelle bzw. in den Werken des Auftraggebers erhalten hat.

5. Ein Zahlungsverzug durch den Auftraggeber ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ersatzansprüche werden im Übrigen auf die dadurch typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.
6. Der Lieferant darf Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
7. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

## XI. Eigentumssicherung

1. Überlässt der Auftraggeber dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung Unterlagen, oder stellt der Lieferant im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der Bestellung solche Unterlagen her, so bleiben sie im Eigentum des Auftraggebers bzw. gehen mit Erstellung in dessen Eigentum über. Der Lieferant erklärt bereits jetzt das Angebot zur Übereignung dieser Unterlagen, der Auftraggeber nimmt hiermit an.
2. Stellt der Auftraggeber dem Lieferanten Werkzeuge, Modelle, Material oder Teile zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes zur Verfügung (Beistellungen), wird vereinbart, dass diese im Eigentum des Auftraggebers stehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von ihm bestellten Waren einzusetzen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten vom sonstigen Eigentum getrennt zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Dies gilt auch bei der Überlassung Auftrag gebundenen Materials.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Auftraggeber schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Im Rahmen der Verwahrung wird der Lieferant die Gegenstände sachgerecht, sicher und trocken lagern, vor Diebstahl und Beschädigung schützen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Gegenständen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
5. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Auftraggebers.  
Die Be- und Verarbeitung von Beistellungen unternimmt der Lieferant im Namen und für Rechnung des Auftraggebers als Hersteller, welcher dadurch unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Beistellung – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftraggeber eintreten sollte, überträgt der Lieferant bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an den Auftraggeber.  
Wird die Beistellung mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so tritt der Lieferant, soweit er Eigentümer der Hauptsache ist, dem Auftraggeber das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums in dem in Abschnitt XI.5.Satz 2 genannten Verhältnis ab. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder von weiteren Bestellungen absieht. In

diesen Fällen sind dem Auftraggeber die beigestellten Gegenstände kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Die für die vorstehende Eigentumsübertragung etwa erforderliche Besitzübertragung wird schon jetzt durch die Abrede einer unentgeltlichen Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten für den Auftraggeber ersetzt. Der Auftraggeber ist berechtigt sich jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Beistellungen oder verarbeiteten Gegenstände zu überzeugen.

6. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Lieferant zu Vertragszwecken anfertigt und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellt, übereignet der Lieferant mit Zahlung an den Auftraggeber Abschnitt XI. 2 dieser EKB gilt entsprechend – sie sind durch den Lieferant als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Zwecke des Auftraggebers zu benutzen.

Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeugleihvertrages gilt dieser ergänzend.

## **XII. Gewährleistung**

1. Für die Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, und zwar für eigene Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ebenso für die Leistungen der von ihm eingeschalteten Unterlieferanten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle aus dem Fehlen der vereinbarten Eigenschaften entstehenden Mängel und Mangelfolgeschäden einzustehen.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Lieferung eines mangelfreien Produktes oder die Beseitigung des Mangels verlangen. Sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus-, Einbau- oder Nacharbeitungs-/Arbeits- und Materialkosten sowie Transport- und Wegekosten, trägt der Lieferant.  
Schlägt eine solche Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl oder führt der Lieferant diese nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist durch, ist der Auftraggeber berechtigt, vom gesamten Vertrag zurücktreten (Rücktritt) und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

In Eilfällen, insbesondere bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

4. Wandlungs-, Minderungsrechte und das Recht des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.  
Ebenso bleibt das Recht auf Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften unberührt.
5. Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn ein Sachmangel wegen der Beschaffenheit oder der Art der gelieferten Sache nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellbar war.  
Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Gewährleistungsfristen eingreifen, 36 Monate nachdem der Auftraggeber das vom Lieferant gefertigte oder gelieferte Produkt bzw. den von ihm durchgeführten Auftrag – unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten Produkte

des Auftraggebers - an der Empfangsstelle bzw. in seinen Werken entgegengenommen hat, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren seit der Lieferung an den Auftraggeber. Der Lieferant vereinbart mit seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung die Erfassung dieser Verjährungsfrist.

Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige des Auftraggebers bis zur schriftlichen Zurückweisung der Ansprüche durch den Lieferanten gehemmt.

6. Im Falle von Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich vorhandener Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
7. Werden innerhalb der Verjährungsfrist mangelhafte Teile ersetzt, instand gesetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten/instandgesetzten- oder Ersatzteile zu dem Zeitpunkt erneut, in dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des Auftraggebers und werden erst nach der Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferanten.
8. Nimmt der Auftraggeber durch ihn hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Auftraggeber gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde in sonstiger Weise aus diesem Grunde in Anspruch genommen, behält sich der Auftraggeber den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es einer sonst erforderlichen Fristsetzung für die Mängelrechte des Auftraggebers nicht bedarf.
9. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, da dieser gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
10. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 8 und 9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die von seinem Kunden gegen sich gerichtete Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Ablieferung durch den Lieferanten.
11. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
12. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

## **XIII. Haftung für Schutzrechtsverletzungen, Freistellung**

1. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand und seine Aufmachung den Bestimmungen entspricht, die für den Betrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig ob sich diese Bestimmungen auf Europäisches Recht, Gesetz, behördliche Vorschriften oder Handelsbrauch stützen. Er stellt den Auftraggeber von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften frei.
3. Wird der Auftraggeber wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abschnitt XIII.1. dieser EKB in Anspruch genommen, tritt der Lieferant einem Rechtsstreit auf Seiten des Auftraggebers unter Übernahme sämtlicher Rechtsverfolgungskosten bei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant ist verpflichtet, den



Auftraggeber auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Auftraggeber die Genehmigung und das Recht zum weiteren Gebrauch in allen Ländern verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Ein nach der vorstehenden Regelung erklärter Rücktritt des Lieferanten gilt als Anerkennung der Ansprüche des Dritten dem Grunde nach.
5. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Der Auftraggeber hat an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
6. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, etwa auf Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt. Das Recht auf Ersatz des entgangenen Gewinns steht dem Auftraggeber gegen den Lieferant im Falle einer Schutzrechtsverletzung ohne Rücksicht auf dessen Verschulden zu.

#### **XIV. Produkthaftung, Versicherungsschutz**

1. Für Mängel am Liefergegenstand sowie daraus resultierenden Schäden, die beim Auftraggeber oder Dritten eintreten, stellt der Lieferant den Auftraggeber von der daraus resultierenden Haftung frei. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von der Verantwortung für einen Produktschaden insoweit frei von Ansprüchen Dritter, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Er ist verpflichtet, Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personenschäden durchgeführte Rückrufaktion zu erstatten, die wegen der vom Lieferanten verursachten Produktmängel erforderlich wurde.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflicht-Versicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Liefersache (1); Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte (2); Weiterbe- und -verarbeitung (3); Aus- und Einbaukosten (4); Ausschussproduktion durch Maschinen (5) sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel (6). Die Deckungssumme für Schäden gem. Ziffern (1)-(6) muss ebenfalls mindestens 2 Mio. € betragen. Auf Verlangen überlässt der Lieferant dem Auftraggeber eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (*certificate of insurance*).

#### **XV. Haftung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur
  - (i) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (ii) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

#### **XVI. Höhere Gewalt**

1. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die die Vertragserfüllung durch den Auftraggeber unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Information durch den Auftraggeber ihre Verpflichtungen den geänderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
3. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfes für den Auftraggeber zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf für den Auftraggeber um mehr als 30% verringert.

#### **XVII. Mindestlohnverpflichtung**

1. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, dass er für alle vom Lieferanten zur Erbringung von Leistungen Mindestlohnverpflichtungen zahlt. Es gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils höheren anwendbaren Mindestlohns, soweit nicht nach § 24 Abs. 1 MiLoG eine Abweichung vom gesetzlichen Mindestlohn zulässig ist. Hat der Lieferant Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG zu zahlen, garantiert der Lieferant dem Auftraggeber darüber hinaus die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung dieser Beiträge (Mindestlohnverpflichtung).
2. Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern ist der Lieferant verpflichtet, in den Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer oder dem Verleiher diesen zu verpflichten, seinerseits die Mindestlohnverpflichtungen einzuhalten.
3. Der Lieferant hat den Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit der Auftraggeber auch selbst prüfen kann, dass der Lieferant, der Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen einhält.
4. Für den Fall, dass der Lieferant oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnverpflichtungen verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, die bestehenden Vereinbarungen mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen bzw. von einzelnen Kaufverträgen zurückzutreten.
5. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass der Lieferant oder die von ihm eingebundenen Nachunternehmer oder Verleiher die

Mindestlohnverpflichtungen nicht einhalten. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der Mindestlohnverpflichtung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden und übernimmt sämtliche dem Auftraggeber aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Nebenkosten, z. B. Zinsen und angemessener Rechtsverfolgungskosten).

### **XVIII. Unfallverhütung/Sicherheit, Schutzgesetze, Qualitätssicherung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Produktionsort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, ebenso allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten.
2. Der Lieferant ist ferner dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand sämtliche am Ort der Empfangsstelle geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit oder sonstige für seinen bestimmungsgemäßen Einsatz oder seine bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung geltenden Vorschriften und regulatorischen Anforderungen erfüllt.
3. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass seine Produkte keine der nach EU-Richtlinien sowie den daraus abgeleiteten nationalen Gesetzen und Verordnungen zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, wie z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI, sowie PBB und PBDE, enthalten.
4. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9000ff. ein Qualitäts-Management-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.
5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten ein vergleichbares Qualitäts-Management-System unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen sowie extern veredelter oder sonst behandelte Teile sicherstellt.
6. Besteht Grund zur Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung diese Anforderungen nicht entspricht, insbesondere auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Auftraggeber vom Lieferanten einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **XIX. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sämtliche für den Vertragszweck vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten - und Unterlagen sowie die nach Angaben des Auftraggebers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrages zu verwenden. Der Lieferant wird Unterlagen des Auftraggebers insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung der Bestellung umgehend und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückgeben bzw. nach Möglichkeit löschen.
2. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des Auftrages verpflichtet.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Lieferant in Werbematerial oder sonstigen geschäftlichen Dokumenten nicht auf die Geschäftsverbindung zum Auftraggeber hinweisen und für den Auftraggeber hergestellte Liefergegenstände nicht ausstellen oder abbilden.

Jegliche Offenlegung von Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

4. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten oder sonstigen Subunternehmer entsprechend verpflichten.

### **XX. Compliance-Verpflichtung**

Der Lieferant erkennt an, dass er im Allgemeinen und insbesondere im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber verpflichtet ist, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere solche zur Bekämpfung der Korruption im Wirtschaftsleben, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, zum Verbot von Insiderhandel, Geldwäsche und Kinderarbeit sowie zur Sicherung des Datenschutzes und diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplätze einzuhalten sowie sicher zu stellen, dass seine Vorlieferanten und Sub-Unternehmer dies ebenfalls tun. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber von sämtlichen Folgen etwaiger Verstöße gegen diese Grundsätze auf erste Anforderung freizuhalten.

### **XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz des Auftraggebers.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, dann ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Auftrag der Geschäftssitz des Auftraggebers. Das Recht des Auftraggebers, den Lieferant an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

### **XXII. Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen ist die Anwendbarkeit des Internationalen und Deutschen Kollisionsrechts ausgeschlossen.

### **XXIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.